



## **Zwischenbericht**

### **zu den per Ende März 2015 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 19. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen einen Zwischenbericht über hängige parlamentarische Vorstösse, bei denen die Frist zur Behandlung im Kantonsrat gemäss Geschäftsordnung bereits abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat die Frist zur Behandlung von Motionen und Postulaten maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche die fristgemässe Berichterstattung verunmöglichen, so kann der Kantonsrat - in Ausnahmefällen - die Frist nochmals erstrecken (§ 45 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats, BGS 141.1). Gemäss § 51 Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der Kantonsrat in Ausnahmefällen die Frist zur Beantwortung von Interpellationen ebenfalls erstrecken.

Gemäss § 48 der Geschäftsordnung sind erheblich erklärte Motionen und Postulate innert drei Jahren seit der Erheblicherklärung dem Kantonsrat zu unterbreiten (Abs. 1). Sofern bei der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten eine von Abs. 1 abweichende Erledigungsfrist beschlossen wird, geht diese vor (Abs. 2). Liegen äussere Umstände vor, welche die Erledigung innert der Frist verunmöglichen, kann der Kantonsrat die Erledigung aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats, des Gerichts oder der zuständigen Kommission letztmals befristet erstrecken (Abs. 3).

Parlamentarische Vorstösse, die im Kantonsrat für sich allein oder in Zusammenhang mit anderen Geschäften per Ende März 2015 bereits hängig sind, werden hier nicht aufgeführt. Dasselbe gilt für Vorlagen, die durch erheblich erklärte Motionen und Postulate verlangt wurden.

### **Bereits beschlossene Fristerstreckungen**

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Kantonsrat aufgrund der Zwischenberichte (Vorlage Nr. 2259.1 - 14360) vom 14. Mai 2013 sowie (Vorlage Nr. 2400.1 - 14682) vom 20. Mai 2014 für drei parlamentarische Vorstösse Fristerstreckungen bis Mitte 2015, Ende 2016 resp. Ende 2017 gewährt hat. Es sind dies folgende bereits erheblich erklärte Vorstösse:

- Motion von Lustenberger-Seitz Anna und Zeiter Berty betreffend Velo- und Skating-Verbindung ins Sihltal vom 13.06.2008 (1693.1 - 12778; 1693.2 - 13144), Fristerstreckung bis Ende Juni 2015
- Postulat der FDP-Fraktion betreffend Ausbau der Bahnverbindung nach Zürich vom 30.03.2009 (1804.1 - 13051), Fristerstreckung bis Ende 2016
- Motion von Egler Bettina und Zeiter Berty betreffend Ergänzungsleistungen für Einkommensschwache vom 28.05.2009 (1833.1 - 13120; 1833.2 - 13462), Fristerstreckung bis Ende 2017.

Alle drei Vorstösse sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, weil die entsprechenden Fristen noch nicht abgelaufen sind.

## **A. Fristerstreckung für noch nicht behandelte parlamentarische Vorstösse**

### **I. Motionen**

1. Daniel Abt betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 29.01.2014 (2352.1 - 14565)

Die Bearbeitung dieser Motion verzögerte sich aufgrund des Wechsels der Amtsleitung.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis 30. Oktober 2015.

2. Andreas Hausheer betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aussen vom 13.09.2013 (2293.1 - 14449)

Diese Motion erfordert vertiefere staatsrechtliche Abklärungen als ursprünglich angenommen.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis 31. Januar 2016

3. Vorberatende Kommission zur Änderung des Organisationsgesetzes betreffend Ergänzungen im Organisationsgesetz (§ 7) und im Finanzhaushaltgesetz (§§ 45 und 46) vom 04.04.2013 (2238.1 - 14301)

Der Kantonsrat hat die Motion am 2. Mai 2013 an den Regierungsrat überwiesen. Die Motion verlangt unter anderem, die Zuständigkeit der Finanzkontrolle auf die Prüfung der internen Kontrollsysteme «in den finanziellen und operativen Geschäftsbereichen» zu erweitern. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, die Ausgestaltung der internen Kontrollsysteme (IKS) im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vertieft zu prüfen. Gleichzeitig soll dann auch die Motion beantwortet werden. Die externe Vernehmlassung für die Teilrevision FHG ist in den Monaten September bis November 2015 geplant. Somit kann dem Kantonsrat die Vorlage im Frühjahr 2016 vorgelegt werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis 30. Juni 2016

### **II. Postulate**

4. SVP-Fraktion betreffend 45 Ämter sind genug 18.09.2013 (2294.1 - 14450)

Die Behandlung dieses Postulats wird im Rahmen der ersten Erfahrungen mit dem Entlastungsprogramm 2015–2018 vorgenommen. Der Regierungsrat bezieht die Anliegen dieses Vorstosses schon jetzt laufend in seine Überlegungen zu Organisationsfragen ein.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis 31. März 2017.

### III. Interpellationen

5. Daniel Stadlin betreffend Kostendämpfende Massnahmen im Finanzhaushalt des Kantons Zug vom 09.03.2014 (2372.1 - 14631)

Der Kantonsrat hat die Interpellation am 27. März 2014 an den Regierungsrat überwiesen. Die Interpellation stellt unter anderem Fragen zum mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung, der in § 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2016 (BGS 611.1) geregelt ist. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat auch die Motion der CVP-Fraktion betreffend Infrastrukturfinanzierung (Vorlage Nr. 2391.1 - 14666) beantworten, die der Kantonsrat am 22. Mai 2014 an den Regierungsrat überwiesen hat.

Im Weiteren stellt Kantonsrat Daniel Stadlin eine Frage zu einer Ausgaben- und Schuldenbremse. Dazu wird der Regierungsrat auch die Motion der CVP-Fraktion betreffend Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushaltes (Schuldenbremse), Vorlage Nr. 2494.1 - 14912, beantworten, die der Kantonsrat am 2. April 2015 an den Regierungsrat überwiesen hat.

Alle diese Fragen haben einen materiellen Zusammenhang und werden im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vertieft geprüft. Die Interpellation wird dann gleichzeitig beantwortet werden. Die externe Vernehmlassung für die Teilrevision FHG ist in den Monaten September bis November 2015 geplant. Somit kann dem Kantonsrat die Vorlage im Frühjahr 2016 vorgelegt werden.

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis 30. Juni 2016

### IV. Kleine Anfragen

Keine

#### B. Fristerstreckung für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate

##### I. Motionen

1. Stuber Martin, Schmid Heini und Lötscher Thomas betreffend Höhere Bahnkapazitäten auf der Strecke Zürich-Zug-Luzern vom 28.01.2010 (1899.1 - 13317; 1899.2 - 14793), erheblich erklärt am 31.03.2011, Fristerstreckung bis Ende 2014.

Die Verhandlungen mit der SBB AG laufen. Erste Aussagen der SBB AG sind frühestens 2016 zu erwarten, da die Infrastrukturkapazitäten vertieft abgeklärt werden müssen (analoge Frist wie bei der bereits beschlossenen Fristerstreckung beim Postulat Nr. 1804.1-13051).

Fristerstreckungsantrag: Einreichung der Vorlage bis 31. Dezember 2016

## II. Postulate

2. Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Auto und Sozialhilfe vom 7. Juli 2011 (2067.1 - 13842)

Der Kantonsrat erklärte das obgenannte Postulat am 21. März 2013 für teilerheblich. Der Regierungsrat verabschiedete in der Folge am 23. September 2014 eine entsprechende Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 20. Dezember 1983 (Sozialhilfeverordnung; BGS 861.41). Mit der Schaffung von § 9h SHV ("Sicherstellung der zweckmässigen Verwendung von Unterstützungsleistungen") ist das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Antrag: Das Postulat sei als erledigt abzuschreiben.

## C. Entwicklung der Pendenzen

Der Regierungsrat ist bestrebt, die Zahl der fälligen parlamentarischen Vorstösse zu reduzieren.

**Erste Kategorie** der noch nicht behandelten parlamentarischen Vorstösse: Beim Zwischenbericht vom 1. Mai 2012 (2142.1 - 14057) waren 2, vom 14. Mai 2013 (2259.1 - 14360) waren 12 Vorstösse, vom 20. Mai 2014 war 1 Vorstoss und jetzt sind 5 Vorstösse Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

**Zweite Kategorie** für bereits erheblich erklärte Motionen und Postulate (Erledigung): Beim Zwischenbericht vom 1. Mai 2012 (2142.1 - 14057) waren 3, vom 14. Mai 2013 (2259.1 - 14360) waren 4, vom 20. Mai 2014 waren 2 Vorstösse und jetzt ist 1 Vorstoss Gegenstand von Fristerstreckungsgesuchen.

### Fazit:

Der Regierungsrat und die Verwaltung haben in den vergangenen Jahren und insbesondere im Berichtsjahr die parlamentarischen Vorstösse pflichtbewusst sowie zeitgerecht bearbeitet und einer Erledigung zugeführt.

## D. Anträge

1. Die Frist für die Behandlung der oben aufgeführten parlamentarischen Vorstösse sei gemäss Einzelanträgen zu erstrecken.
2. Das Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Auto und Sozialhilfe vom 7. Juli 2011 (2067.1 - 13842) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. Mai 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Liste der fälligen Vorstösse und Eingaben (Stand 31. März 2015)